



DR. SENCKENBERGISCHE STIFTUNG

Förderrichtlinie der Dr. Senckenbergische Stiftung

Stand: 1. Juli 2021

Präambel

Die von dem Frankfurter Arzt Dr. Johann Christian Senckenberg im Jahre 1763 errichtete Stiftung führt nach der letztwilligen Anordnung des Stifters die Bezeichnung Dr. Senckenbergische Stiftung. Die vom Senat der freien Reichsstadt Frankfurt am Main am 3. September 1763 bestätigte Stiftung wurde mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet. Sie ist eine selbständige rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

Die Dr. Senckenbergische Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Stiftung ist vom Finanzamt als steuerbegünstigt im Sinne der §§51 bis 68 AO anerkannt.

I. Fördergrundsätze

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der wissenschaftlichen Heilkunde in Frankfurt am Main und der Gesundheitspflege der Einwohner der Stadt Frankfurt am Main. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht
 - a. durch die Bereitstellung von Grundstücken und Gebäuden sowie von finanziellen Mitteln für den Krankenhausbetrieb des Bürgerhospitals in Frankfurt am Main,
 - b. durch die Beratung der Leitungsorgane des Bürgerhospitals in medizinischer und organisatorischer Hinsicht,
 - c. durch die Veranstaltung von Kursen und Vorträgen, die der ärztlichen Fortbildung dienen sowie

/...

- d. durch die finanzielle Unterstützung der wissenschaftlichen Tätigkeit in den Senckenbergischen Nachfolgeorganisationen unter anderem für Pathologie und Humangenetik, Anatomie, Botanik und Geschichte der Medizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung, Bürgerhospital Frankfurt am Main, Dr. Senckenbergisches Institut für Neuroonkologie, Physikalischer Verein, Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg.
2. Bei allen Förderprojekten erwartet die Stiftung, dass sie bei Planung und Umsetzung angemessen einbezogen wird. Die Stiftung erwartet darüber hinaus vom Antragsteller die Bereitschaft, die Projektergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Zusammenarbeit des Antragstellers mit der Stiftung in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Rücksichtnahme auf publizistische Interessen der Stiftung sind Bedingung für die Bewilligung von Fördermitteln.
3. Der Antragsteller stellt der Stiftung auf Wunsch geeignetes Material für deren Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
4. Die Verantwortung für die Durchführung des dem Antrag zugrundeliegenden Projektes obliegt ausschließlich dem Antragsteller. Dieser ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben verantwortlich. Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die dem Antragsteller, Projektbeteiligten oder Dritten entstehen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
6. Anwendbar ist deutsches Recht.

II. Antragstellung und Bewilligung

1. Anträge auf Förderung sind schriftlich an die Administration der Dr. Senckenbergische Stiftung zu richten. Aus dem Antrag müssen insbesondere die folgenden Angaben eindeutig hervorgehen:
 - a. Antragsteller (Name, Institution, Dienststellung, Anschrift),
 - b. Angaben über Erfahrungen des Antragstellers auf dem betreffenden Gebiet,
 - c. Bezug zu den Themenfeldern der Stiftung,
 - d. Thema des Förderprojektes,
 - e. eine übersichtliche, allgemein verständliche und kurze Beschreibung des Vorhabens (max. 300 Worte),
 - f. gewünschter Beginn und Dauer der Förderung,

- g. Kosten- und Finanzierungsplan,
- h. Höhe der beantragten Fördersumme,
- i. Inhaltliche Darstellung des Projektes,
- j. Aktueller Stand der Forschung,
- k. Arbeitsprogramm,
- l. Voraussetzungen für die Durchführung des Projektes und
- m. ggf. aktuelle Fassung der Satzung, Registerauszug, letzter Körperschaftsteuerbescheid.

Die Anforderung weiterer Unterlagen, die zur Bearbeitung des Antrags notwendig sind, bleibt vorbehalten.

2. Über die Vergabe von Förderungen wird von den Mitgliedern der Administration der Dr. Senckenbergische Stiftung im Rahmen der in der Regel einmal jährlich stattfindenden Sitzung entschieden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit auch unterjährig Förderanträge einzureichen, über die im Einzelfall auch außerhalb der Sitzungen entschieden werden kann.

III. Förderung

1. Die Fördermittel dürfen ausschließlich für die Verwirklichung des Projektziels und in Übereinstimmung mit den Inhalten des Antrags verwandt werden. Die Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden, insbesondere sind alle erzielbaren Kostenvorteile zu nutzen.
2. Die Fördermittel dürfen nicht zur Finanzierung von Auftragsforschung verwendet werden.
3. Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn zusätzlich andere Fördermittel beantragt wurden. Der Antragssteller ist jedoch dazu verpflichtet, zusätzlich für das Förderprojekt eingeworbene Mittel der Stiftung anzuzeigen.
4. Die bewilligten Fördermittel müssen nach Finanzierungsbedarfs des Projektes bei der Administration der Dr. Senckenbergische Stiftung abgerufen werden. Teilbeträge der Fördermittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie zeitnah nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Mit dem ersten Abruf von Fördermitteln ist die Zustimmung zu den Inhalten dieser Förderrichtlinie zu erklären.
5. Die Förderzusage für ein Projekt erlischt ohne separate Erklärung, sofern innerhalb der ersten 12 Monate nach Zusage keine Fördermittel bei der Stiftung abgerufen werden. Die Beantragung der Verlängerung dieser Frist ist möglich.

6. Die Stiftung hat das Recht, die das Projekt betreffenden Original-Belege nach vorheriger Abstimmung mit dem Antragsteller einzusehen, eine Fördermittelverwendungsprüfung durchzuführen oder durchführen zu lassen, sofern berechtigte Zweifel an der nicht ordnungsgemäßen Mittelverwendung bestehen oder eine solche Prüfung behördlich angeordnet oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
7. Die Zahlung der Fördermittel erfolgt unter dem Vorbehalt einer nach Abschluss des Projektes durchgeführten Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Stiftung. In Fällen, in denen die Stiftung berechtigt ist, Mittel zurückzufordern, ist sie gleichfalls berechtigt, die Projektförderung ganz oder teilweise zu widerrufen.
8. Abgerufene, aber nicht verbrauchte Fördermittel sind unverzüglich, innerhalb von drei Wochen nach Vorlage des Schlussnachweises über die Verwendung der Stiftung zurückzuzahlen.
9. Der Antragsteller ist zur Vorlage eines jährlichen sachlichen Berichtes, spätestens im April des darauffolgenden Jahres verpflichtet. Darüber hinaus muss der Antragsteller spätestens vier Monate nach Beendigung der Finanzierung einen sachlichen Endbericht über die Erreichung der Ziele des geförderten Projektes bei der Stiftung vorlegen. Der Endbericht muss auch einen detaillierten und geeigneten Verwendungsnachweis für die Fördermittel enthalten.
10. Die Förderung durch die Stiftung wird in allen Veröffentlichungen durch den Zusatz „gefördert durch die Dr. Senckenbergische Stiftung“ in Deutsch bzw. in der Übersetzung der Sprache der Veröffentlichung gekennzeichnet.
11. Der Stiftung wird vom Antragsteller kostenlos von allen Veröffentlichungen ein Belegexemplar zur Verfügung gestellt, soweit diese auf das Förderprojekt durch die Stiftung zurückzuführen sind.